

53.0 - Koordination der Gesundheitsförderung, Verwaltungsaufgaben

## Vorlage

für den  
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Inklusion und Gesundheit	23.09.2019	Entscheidung

Tagesordnungs-Punkt	<b>Sachstand zum Bundesteilhabegesetz (BTHG)</b>
---------------------	--

### Vorbemerkungen:

Zum 01.01.2020 tritt die 3.Stufe des Reformgesetzes BTHG mit den Schwerpunkten

- Einführung des Eingliederungshilferechts im SGB IX (Teil 2)
- Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen
- Vermögensfreibeträge werden auf rd. 50.000 € gesteigert; Partnereinkommen und –vermögen wird nicht mehr herangezogen

in Kraft.

Im Ausschuss ist bereits in der Vergangenheit regelmäßig über einzelne Umsetzungsaspekte berichtet worden

### Erläuterungen:

Aktuell sind folgende Aspekte hervorzuheben:

#### 1. Landesrahmenvertrag

Der Landesrahmenvertrag über Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen nach § 131 SGB IX ist am 23.07.2019 durch die Träger der Eingliederungshilfe und einige Vereinigungen der Leistungserbringer unterzeichnet worden. Für die einzelne Gebietskörperschaft erlangt der Rahmenvertrag erst mit einem Beitritt Verbindlichkeit; der Rhein-Sieg-Kreis ist dem Landesrahmenvertrag mit Erklärung vom 14.08.2019 beigetreten.

Der Rahmenvertrag regelt auf rd. 200 Seiten die Rahmenbedingungen für den Abschluss von Vereinbarungen zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Leistungserbringern über

- Inhalt, Umfang, Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen (sog. Leistungsvereinbarung) und
- die Vergütung der Leistungen (sog. Vergütungsvereinbarung).

Er gilt für sämtliche Arten der Eingliederungsleistungen, die entsprechend der Bedarfsfeststellung

auf Grundlage des Gesamtplanverfahrens beziehungsweise des Teilhabeplanverfahrens erbracht werden.

Der Rahmenvertrag ist im Großen und Ganzen als vernünftiger Kompromiss zu bewerten, der die Interessen der betroffenen Menschen, die der Träger der Eingliederungshilfe und die der Leistungserbringer miteinander verbindet.

Insofern wird davon ausgegangen, dass der Rahmenvertrag für die konkret im Rhein-Sieg-Kreis auszuhandelnden Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen eine Orientierung bieten können. Allerdings ist auch zu berücksichtigen, dass als Rahmen-Vertrag nicht alle Details z.B. bei der Ermittlung der sach- und fachgerechten Stundensätze geregelt sind.

## 2. Verfassungsbeschwerde gegen das Landesausführungsgesetz zum BTHG (AG BTHG)

Das Land hat im Ausführungsgesetz zum Bundesteilhabegesetz die Zuständigkeiten für die Leistungen neu bestimmt und die Aufgaben den Städten, Kreisen und Landschaftsverbänden neu zugeordnet. Dadurch erwachsen den Städten, Kreisen und Landschaftsverbänden als Träger der Eingliederungshilfe umfangreiche Mehrkosten.

Im Rhein-Sieg-Kreis entstehen beispielsweise zusätzliche Kosten von ca. 1,4 Mio. Euro, weil er ab dem 01. Januar 2020 zuständig ist für existenzsichernde Leistungen in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe, für die bislang der Landschaftsverband die gesamte Hilfe als Komplexleistung erbringt.

Weitere insbesondere personelle Mehr-Aufwendungen ergeben sich aus neuen Regelungen zur Bedarfsermittlung und -planung.

Ein großer Teil der Aufwände entsteht beim Landschaftsverband. Nach momentanen Berechnungen des LVR ist für den Rhein-Sieg-Kreis mit einer Umlage in Höhe von 7,5 Mio. Euro zu rechnen.

Das Land hat es unterlassen, das in diesen Fällen erforderliche Kostenfolgeabschätzungsverfahren nach dem verfassungsrechtlich verankerten Konnexitätsprinzip durchzuführen.

Um die Jahresfrist, innerhalb derer gegen eine fehlende Kostenregelung gerichtlich vorgegangen werden kann, nicht verstreichen zu lassen, sahen sich die beiden Landschaftsverbände, der Rhein-Sieg-Kreis und der Ennepe-Ruhr-Kreis, sowie die Städte Dortmund und Essen gezwungen, Verfassungsbeschwerde beim Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen einzulegen.

Ziel des Verfahrens ist es, dass das Land die nach den Regelungen des Konnexitätsausführungsgesetzes erforderliche Kostenfolgeabschätzung vornimmt und Regelungen zum Ausgleich der Mehrbelastungen trifft. Den Menschen mit Behinderungen entstehen durch die Verfassungsbeschwerde keine Nachteile.

## 3. Rentenlücke im Januar 2020

Mit dem durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) bewirkten Systemwechsel erhalten Menschen mit Behinderungen, die bis zum 31. Dezember 2019 in stationären Einrichtungen leben und Renten beziehen, die bis dahin auf den Sozialleistungsträger übergeleitet sind, ihre erste Rentenzahlung auf das eigene Konto am letzten Bankarbeitstag im Januar 2020. Dieses Einkommen müsste nach bisherigen Regelungen auf die Sozialhilfe im Januar angerechnet werden. Den Leistungsberechtigten würde dadurch allerdings eine finanzielle Lücke entstehen, da erst am Ende des Monats der volle, für die Sicherung des Existenzminimums erforderliche Betrag zur Verfügung stünde. Diese Finanzierungslücke wird mit § 140 SGB XII (neu) dadurch behoben, dass die Renten im Januar 2020 nicht angerechnet werden. Hierdurch entstehen im Januar 2020 erheblich höhere Leistungsansprüche in der Grundsicherung und der Hilfe zum Lebensunterhalt. Die Leistungen der Grundsicherung werden vollständig vom Bund erstattet. Die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt verbleiben zu Lasten des Kreishaushaltes.

## 4. Durchschnittliche Warmmiete in besonderen Wohnformen

Die durch das BTHG ab dem 1. Januar 2020 eingeführte Trennung der Fachleistung der Eingliederungshilfe von den Leistungen für den Lebensunterhalt hat auch Auswirkungen auf die Kosten des Wohnens in den sog. Besonderen Wohnformen (ehemals stationäre Einrichtungen).

Nach dem derzeit geltenden Recht erhalten Leistungsberechtigte in stationären Einrichtungen eine Gesamtleistung, durch die alle Leistungen der Eingliederungshilfe und des notwendigen Lebensunterhalts nach dem SGB XII "aus einer Hand" erbracht und finanziert werden.

Künftig werden die Lebensunterhaltsbedarfe, zu denen auch die Kosten der Unterkunft zählen, aus der bisherigen Gesamtleistung herausgelöst, um Menschen mit Behinderung – unabhängig von der Wohnform – hinsichtlich ihres notwendigen Lebensunterhalts mit Menschen ohne Behinderungen gleichzustellen.

Für die besondere Wohnform, die ab 2020 die heutige stationäre Einrichtung in der Eingliederungshilfe ablösen werden, bestimmt 42a SGB XII n. F., dass sich die Kosten der Unterkunft und Heizung an den „durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushalts“ orientieren. Für die rechnerische Ermittlung dieser Werte hat der Bund in Abstimmung mit den Ländern konkrete Vorgaben gemacht.

Aus Gründen der Gleichbehandlung wurde im Rhein-Sieg-Kreis zunächst eine sozialräumliche Aufteilung vorgenommen, die derjenigen aus dem schlüssigen Konzept exakt entspricht. Innerhalb dieser Vergleichsräume wurden die Durchschnittswerte nach den Vorgaben des Bundes ermittelt.

Die statistische Auswertung ergab folgende Beträge

Vergleichsräume	Durchschnittliche Warmmiete
I Siegburg	430,52 €
II Sankt Augustin	426,51 €
III Bad Honnef	450,33 €
IV Bornheim / Alfter	429,84 €
IX Lohmar / Neunkirchen - Seelscheid	400,99 €
V Troisdorf / Niederkassel	418,39 €
VI Königswinter	429,00 €
VII Hennef	412,29 €
VIII Meckenheim / Wachtberg	444,78 €
X Rheinbach / Swisttal	429,65 €
XI Windeck / Eitorf / Much / Ruppichterath	381,73 €

#### 5. Umstellungsvorbereitungen im Rhein-Sieg-Kreis

Um das Ziel zu erreichen, dass die Betroffenen die ihnen zustehenden Leistungen nahtlos erhalten, sind auf allen Ebenen große Anstrengungen erforderlich. Insbesondere sind in den von den Zuständigkeitsänderungen betroffenen Fällen Akten- und Datenbestände auszutauschen

Für Leistungen der Grundsicherung besteht der Bund zudem auf einer erneuten Beantragung der Leistungen im Einzelfall. Um hier den Aufwand für die Betroffenen möglichst einzugrenzen, wurde in einer Arbeitsgruppe mit dem LVR ein Kurzantrag entwickelt, der über die Eingliederungshilfeeinrichtungen an die Bewohner verschickt wurde. Leider kam es seitens des LVR beim Versand der Kurzanträge zu zeitlichen Verzögerungen. Insgesamt herrscht sowohl auf Seiten der Einrichtungen als auch auf Seiten der Bewohner und deren Betreuer eine hohe Verunsicherung.

Bislang ist weiterhin unklar, ob der Software-Anbieter des Fachverfahrens im Rhein-Sieg-Kreises (OPEN Prosoz) in der Lage sein wird, die Datensätze, die dem Rhein-Sieg-Kreis vom LVR zur Verfügung gestellt wurden, unmittelbar in das Fachverfahren einzuspielen.

Voraussichtlich werden seitens der Städte und Gemeinden händische Eingaben sämtlicher Falldaten erforderlich werden.

Neben den Aufgaben, die aus der Übernahme neuer Fälle folgen, ist auch die Vorbereitung der abzugebenden Fälle der Eingliederungshilfe personal- und zeitaufwendig.

#### 6. Frühe Teilhabe (Leistungen für Kinder)

Für den Landschaftsverband Rheinland (LVR) bringt das BTHG zusätzliche Aufgaben mit sich: So wird der LVR ab Januar 2020 unter anderem einheitlich für die in Einrichtungen erbrachte Eingliederungshilfe im Elementarbereich, also für Kinder mit Behinderung bis zum Schuleintritt, zuständig.

In diesem Kontext wird er erstmals auch Kostenträger für interdisziplinäre Frühförderung (Komplexleistung Frühförderung) in interdisziplinären Frühförderstellen sowie solitäre heilpädagogische Leistungen in weiteren Einrichtungen (etwa Frühförderstellen). Durch das BTHG sollen möglichst landeseinheitliche Lebensverhältnisse hergestellt werden. Zentraler Bestandteile sind die personenzentrierte Beratung sowie eine individuelle Bedarfsermittlung vor Ort.

Der LVR wird die Überleitung in das neue System der Eingliederungshilfe fließend gestalten. Hierzu sind verschiedene Übergangsregelungen geplant, unter anderem auch die Heranziehung der örtlichen Ebene. Siehe dazu auch die als Anhang beigefügte Vorlage Nr. 14/3397 zum Sozialaus-schuss LVR am 25.06.2019 unter dem Titel „Sachstandsbeschreibung sowie Maßnahmenpaket zum Aufgabenübergang der Eingliederungshilfe nach dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) auf den Landschaftsverband Rheinland (LVR) zum 1. Januar 2020 für Kinder mit Behinderung im Elementarbereich“.

In der 21-seitigen Vorlage des LVR werden die weitere Vorgehensweise und die Zielsetzung beschrieben. Der RSK hat sich schon frühzeitig mit dem LVR Dezernat 4 Kinder, Jugend und Familie ausgetauscht und gemeinsam am 16. Mai 2019 einen Workshop für Kita-Leitungen im rechtsrheinischen Rhein-Sieg-Kreis unter dem Thema „Frühförderung von Kindern im Kita-Alltag –Erkennen, fördern beraten“ bei einer hohen Anzahl von Beteiligten durchgeführt. Des Weiteren wurde mit dem zuständigen LVR Dezernenten ein Gespräch am 23.07.2019 in der Kreisverwaltung durchgeführt, in dem u.a. mitgeteilt wurde das ab dem Jahr 2020 geplant ist mit 2-3 Fallmanagern vor Ort tätig sein zu wollen. Der LVR ist an einer engen räumlichen und inhaltlichen Verflechtung der Aufgabenteilung mit dem RSK interessiert, die aufgrund der Heranziehungssatzung mindestens bis zum Sommer des Jahres 2022 bestehen wird.

Der Begriff „Frühe Teilhabe“ steht bewusst dem Begriff der „Frühen Hilfen“ aus der Kinder- und Jugendhilfe nahe und soll die Teilhabe auf der gesetzlichen Grundlage des SGB IX (BTHG) für Kinder im Elementar- und Grundschulbereich zu einem möglichst frühen Zeitpunkt sicherstellen. Die Ermittlung des individuellen Unterstützungsbedarfs erfolgt künftig nach einem neuen, landesweit einheitlichen Bedarfsermittlungsinstrument, abgekürzt „BEI\_NRW“ genannt.

Die Zielsetzung der „Frühen Teilhabe“ ist ein möglichst gut abgestimmter Prozess der Arbeitsteilung zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und dem Gesundheitsamt (hier: Kinder- und Jugendgesundheitsdienst) sowie dem Sozialamt (als örtlichem Eingliederungshilfeträger).

#### 7. Begleitung der Kinder im Sprachheilkindergarten

Die Eltern der Kinder im Sprachheilkindergarten „Sprechdachse“ wurden ausführlich über die Schließung zum 31.07.2020 informiert. Nach jetzigem Stand benötigen nur wenige Kinder einen Anschlussplatz in einem weiteren Kindergarten bzw. gehen zurück in den ursprünglichen Kindergarten vor der Förderung. Die dann zuständigen Jugendämter bzw. Kindergärten sind informiert. Darüber hinaus organisiert der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst des Gesundheitsamtes bei bestimmten Kindern eine vorgezogene Schuleingangsuntersuchung. Im Ergebnis werden schul-ärztliche Empfehlungen zur anstehenden Einschulung ausgesprochen. Bestehen dann erhebliche gesundheitliche Bedenken gegen die Aufnahme in die Grundschule wird je nach schulärztlicher Einschätzung die Empfehlung einer Zurückstellung bzw. eine Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs ausgesprochen. Auch in diesem Falle werden die zuständigen Jugendämter informiert und die personenzentrierte Beratung sowie eine individuelle Bedarfsermittlung vor Ort durch den LVR/RSK (siehe vorherigen Abschnitt Frühe Teilhabe) werden initiiert.

Zur Sitzung des Ausschusses für Inklusion und Gesundheit am 23.09.2019.

Im Auftrag

(Schmitz)